

# **Satzung des BDKJ Stadtverband Castrop-Rauxel e.V.**

## **§1 Organisation**

1. Der Stadtverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in den Grenzen der Stadt Castrop-Rauxel wird von den Mitgliedsverbänden in der Stadt gebildet.
2. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

## **§2 Name, Verbandszeichen**

1. Der Stadtverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Stadtverband Castrop-Rauxel“, kurz „Stadtverband Castrop-Rauxel“ mit dem Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
2. Er hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Verbandszeichen des Stadtverbandes entspricht dem von der BDKJ-Hauptversammlung festgelegten Zeichen.
5. Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

## **§3 Zweck**

1. Die vorrangige Aufgabe des Stadtverbandes Castrop-Rauxel ist die Interessenvertretung des BDKJ und seiner Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen in Kirche, Gesellschaft und Staat sowie der anwaltschaftliche Einsatz für die Belange junger Menschen und die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit entsprechend § 11 und §12 SGB VIII.
2. Im Einvernehmen mit anderen Trägern katholischer Jugendarbeit kann der BDKJ Stadtverband Castrop-Rauxel auch deren Interessen vertreten und deren Tätigkeit mit der Arbeit der Mitgliedsverbände vernetzen.

## **§4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Aufgaben der katholischen Jugendarbeit und Jugendpastoral des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
3. Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
4. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen

Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§5 Mitgliedsverbände**

1. Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbstständige katholische Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
2. Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.
3. Mitgliedsverbände sind zurzeit die Ortsgruppen der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), der Kolpingjugend sowie der Malteserjugend.
4. Ortsgruppen von Mitgliedsverbänden des BDKJ, die im Gebiet des Bistums Münster und dem Stadtverband Castrop-Rauxel liegen, können ihre Mitwirkungsrechte beim BDKJ Stadtverband Castrop-Rauxel durch Willenserklärung wahrnehmen. Die Zahl dieser Ortsgruppen wird bei der Festlegung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend § 12 Absatz 1 berücksichtigt.

## **§6 Jugendorganisationen**

1. Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

## **§7 Mitgliedschaft**

1. Die Gliederungen der Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet oder im Diözesangebiet des Erzbistums Paderborn, die im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel tätig sind, sind Mitgliedsverbände des Stadtverbandes.
2. Die Gliederungen der Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet oder im Diözesangebiet, die im Gebiet des Stadtverbandes Castrop-Rauxel tätig sind, sind Jugendorganisationen des Stadtverbandes, sofern dies im Aufnahmebeschluss auf Bundesebene bzw. Diözesanebene vermerkt ist.
3. Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Stadtgebiet, die nicht Mitglied des BDKJ im Bundes- oder Diözesangebiet sind, setzt voraus:
  - a) die Tätigkeit im Bereich der katholischen Kinder- und Jugendarbeit,
  - b) die Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
  - c) die verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
  - d) die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Satzungen des BDKJ und

- e) eine Bedeutung für die Ebene des Stadtverbandes Castrop-Rauxel.
4. Der Status als Mitgliedsverband nach Absatz 3. setzt neben der Erfüllung der in Absatz 3. genannten Bedingungen ferner voraus:
    - a) die Erfüllung der in § 4 genannten Voraussetzungen,
    - b) die freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
    - c) eine eigene Satzung, die den Satzungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
    - d) den Nachweis demokratischer Strukturen und die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
    - e) die Tätigkeit in mindestens einer lokalen Gruppe
    - f) die Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied.
  5. Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 3. genannten Bedingungen ferner voraus:
    - a) Erfüllung der in § 6 genannten Voraussetzungen,
    - b) das Prinzip der Freiwilligkeit,
    - c) die Entrichtung eines pauschalen Beitrages.
  6. Mitgliedsbeitrag:  
Ein Mitgliedsbeitrag für auf Diözesan- oder Bundesebene anerkannte Mitgliedsverbände wird nicht erhoben. Mitgliedsverbände die nur Mitglied des Stadtverbandes sind zahlen einen Mitgliedsbeitrag über dessen Höhe die Stadtversammlung entsprechend den Vorgaben des Bundesverbandes entscheidet.
  7. Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sollen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand des BDKJ Stadtverbandes mitteilen, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Satzungen überprüft.

## **§8 Aufnahme**

1. Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können von der Stadtversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Stadtvorstand zu richten.
2. Der Stadtvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem der Mitgliedsverbände zu empfehlen.
3. Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in den Stadtverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Stadtversammlung den Diözesan-Hauptausschuss anrufen.

## **§9 Ruhen der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ-Stadtverband Castrop-Rauxel ruhen lassen.
2. Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ-Stadtverbandes seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht

die Mitgliedschaft. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Stadtvorstand zu treffen. Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
4. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

#### **§10 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
  - b) Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
  - c) Ausschluss.
2. Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können von der Stadtversammlung auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese
  - a) die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
  - b) das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
  - c) die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 7 nicht mehr erfüllt oder
  - d) mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
3. Die Stadtversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Erzdiözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
4. Der Stadtvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Stadt.

#### **§11 Organe und Gremien**

1. Die Organe des Stadtverbandes Castrop-Rauxel sind
  - a) die Stadtversammlung,
  - b) der Stadtvorstand und
  - c) der Verwaltungsrat.

#### **§12 Stadtversammlung**

1. Die Stadtversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Stadtverbandes.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Stadtversammlung sind
  - a) Je 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter der in der Stadt bestehenden Mitgliedsverbände sowie je einer weiteren Vertreterin bzw. einem weiteren Vertreter pro aktiver Ortsgruppe. In Absprache mit den mittleren Ebenen der Verbände können die Stimmen der Mitgliedsverbände durch Vertreter(innen)

der Ortsgruppen wahrgenommen werden. Sollte keine Mittlere Ebene eines Mitgliedsverbandes vorhanden sein, erfolgt die Absprache zur Delegation mit der Diözesanleitung/dem Diözesanvorstand des jeweiligen Mitgliedsverbandes.

- b) ein Vertreter / eine Vertreterin je Jugendorganisation in der Stadt
  - c) die gewählten Mitglieder des Stadtvorstands.
  - d) Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände darf 67 v.H. nicht unterschreiten.
3. Beratende Mitglieder der Stadtversammlung sind
- a) ein Vertreter/ eine Vertreterin der DJK Sportjugend in der Stadt,
  - b) ein Mitglied BDKJ-Diözesanvorstandes,
  - c) Personen, die im Auftrag des BDKJ Mandate in der kirchen- und/oder jugendpolitischen Interessenvertretung wahrnehmen,
  - d) die Referentin/der Referent bzw. die Referentinnen/ die Referenten für Jugend und Familie des Dekanates Emschertal,
  - e) der/ die Dekanatsjugendseelsorger und
  - f) je ein Vertreter / eine Vertreterin der anderen Träger katholischer Jugendarbeit im Stadtverband, soweit Aufgaben entsprechend § 3 Abs. 2 wahrgenommen werden.
4. Aufgaben der Stadtversammlung  
Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Die Sicherstellung der Wahrnehmung der Interessenvertretung entsprechend § 3 Absatz 1. und ggf. 2., sofern kein Stadtvorstand im Amt ist,
  - b) die Beratung und Beschlussfassung zu § 3
  - c) die Beschlussfassung über die Satzung des Stadtverbandes,
  - d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Stadt,
  - e) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Stadtvorstands,
  - f) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern
  - g) die Entgegennahme des Jahresberichts des Stadtvorstands,
  - h) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss, (Entgegennahme des Berichts des Verwaltungsausschusses)
  - i) die Beschlussfassung über die Entlastung des Stadtvorstands,
  - j) die Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und Einrichtungen des Stadtverbandes und
  - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Stadtverbands.
5. Einberufen der Stadtversammlung
- a) Die Stadtversammlung wird vom Stadtvorstand schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die

Stadtversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtversammlung dies schriftlich unter der Angabe der Gründe verlangt.

- b) Der Vorstand legt die vorläufige Tagesordnung fest. Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand bis zu 14 Tage vor Beginn der Stadtversammlung schriftlich mitgeteilt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
  - c) Die Stadtversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.
  - d) Bei Abwahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Stadtverbandes ist die Stadtversammlung mit einer Frist von mindestens 28 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
  - e) Die Stadtversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Vorsitz, Beschlussfassung und Protokollierung der Stadtversammlung
- a) Die Leitung und Protokollführung der Stadtversammlung obliegt dem Stadtvorstand.
  - b) Der Stadtvorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung der Stadtversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.
  - c) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
    - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
    - Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung.
7. Beschlussfähigkeit
- a) Die Stadtversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist und die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliedsverbände und Gliederungen mindesten eine Stimme mehr als der gewählte Vorstand wahrnehmen.
  - b) Im Falle der Vakanz einer gewählten Leitung/Vorstands des Mitgliedsverbandes ist die stimmberechtigte Vertretung des Mitgliedsverbandes durch das zuständige Gremium des Mitgliedsverbandes zu mandatieren.
  - c) Im Falle der Vakanz einer gewählten Leitung/Vorstand einer Jugendorganisationen kann die Versammlung einer Jugendorganisationen ein stimmberechtigtes Mitglied für die Stadtversammlung mandatieren. Ist dies nicht erfolgt, wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit diese Stimme nicht berücksichtigt.
  - d) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
  - e) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden. Es ist ausschließlich die Feststellung der Beschlussfähigkeit möglich.

- f) Wird die Stadtversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist sie in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Stadtvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Diese Stadtversammlung bedarf einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen.
- 8. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
- 9. Auf Antrag können Gegenstände neu in die Tagesordnung aufgenommen, von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10. Über jede Stadtversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Stadtvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Stadtversammlung innerhalb von sechs Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach postalischer Zustellung beim Stadtvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird. Der Stadtvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Stadtversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die die nächste Stadtversammlung entscheidet.

### **§13 Stadtvorstand**

- 1. Die Aufgaben des Stadtvorstandes sind
  - a) die Leitung des BDKJ Stadtverbands,
  - b) die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
  - c) insbesondere gegenüber allen Jugendämtern im Gebiet des Stadtverbands, soweit keine weitere Untergliederung besteht,
  - d) die Mitarbeit im BDKJ-Diözesanverband und
  - e) die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Stadtversammlung und der Organe des BDKJ in der Erzdiözese und im Bund.
- 2. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung und ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich. Er kann sich zur Erledigung dieser Aufgabe eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin bedienen. Dem/der Geschäftsführer(in) steht bei der Führung laufender Geschäfte Vertretungsvollmacht im Sinne des § 30 BGB zu. Die einzelnen Aufgaben des Geschäftsführers werden in einer separaten Geschäftsordnung definiert
- 3. Mitglieder des Stadtvorstandes sind zwei Frauen und zwei Männer, von denen einer/eine das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, der/die hierfür besonders qualifiziert ist. Die Mitglieder des Stadtvorstandes führen die Amtsbezeichnungen Stadtvorsitzende bzw. Stadtvorsitzender, die Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, Geistlicher Leiter / Geistliche Leiterin. Die Kandidatur zum / zur Geistlichen Verbandsleiter(in) bedarf der Zustimmung des Diözesanseelsorgers.



4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die Stadtvorsitzenden und die Geistliche Leiter/der Geistliche Leiter. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Ist der Geistliche Leiter bzw. die Geistliche Leiterin Gemeindeferent/ Gemeindeferentin, Diakon oder Priester im Dienst des Erzbistums Paderborn, so ist er/sie von einer Vorstandstätigkeit im Sinne des § 26 BGB ausgeschlossen und wird in diesem Sinne nicht beim Amtsgericht eingetragen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB verantwortet die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er ist insbesondere zuständig Erstellung des Rechenschafts- und Finanzberichts, die Aufstellung des Jahresetat und des Jahresabschlusses, der Vermögensverwaltung, der Trägerschaft von Einrichtungen der Jugendhilfe sowie die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel der Jugendhilfe.
5. Die Mitglieder des Stadtvorstands werden für die Dauer von zwei Jahren geheim gewählt.
6. Ist der Stadtvorstand nicht besetzt, so ruft der BDKJ Diözesanvorstand die Stadtversammlung ein. Die Stadtversammlung kann Beauftragungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 aussprechen. Die Wahrnehmung der Finanzverantwortung obliegt in diesem Fall treuhänderisch dem BDKJ Diözesanvorstand.
7. Von den Sitzungen des Stadtvorstands sind Protokolle anzufertigen. Dazu wird ein Protokollführer / eine Protokollführerin benannt.
8. Der Stadtvorstand vertritt den Stadtverband gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
9. Den Mitgliedern des Vorstands kann für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung gewährt werden. Für diesen Fall sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

#### **§14 Der Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat ist zuständig für alle Rechts- und Finanzgeschäfte des Stadtverbandes.
2. Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
  - a) Die Beratung und Beschlussfassung über den jährlichen Etat und die Rechnungslegung des Stadtverbandes,
  - b) die Beratung und Beschlussfassung über Arbeitsverträge,
  - c) die Beratung und Beschlussfassung Übernahme der Betriebsträgerschaft von Einrichtungen,
  - d) die Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Miet-, Pacht- und Darlehnsverträgen, sowie Investitionen, die einen Wert von 1000 Euro übersteigen,
  - e) die Dienst- und Fachaufsicht über die Angestellten des Stadtverbandes, insoweit der Stadtvorstand nicht erklärt Funktionen der Dienst- und Fachaufsicht wahrnehmen zu wollen,
  - f) die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung,
  - g) die Sicherstellung einer satzungsgemäßen Antragsstellung und Verwendungsnachweisführung für die Bewirtschaftung öffentlicher und kirchlicher Mittel,



- h) die Sicherstellung einer zweckentsprechenden und satzungsgemäßen Verwendung des Vereinsvermögens sowie
  - i) die Berichterstattung zur Finanzsituation und zur Arbeit des Verwaltungsrates an die Stadtversammlung.
3. Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 12 stimmberechtigten Mitgliedern.
    - a) Bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder des Stadtvorstands, welche dieser aus seinen Reihen benennt, sind geborene Mitglieder des Verwaltungsrates. Die geistliche Leiterin / der Geistliche Leiter, sofern er Gemeindeferent / Gemeindeferentin, Diakon oder Priester im Dienst des Erzbistums Paderborn im Dienst des Erzbistums Paderborn ist, kann nicht benannt werden.
    - b) Bis zu 10 Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Stadtversammlung gewählt. Angestellte des BDKJ Stadtverbandes sind von der stimmberechtigten Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ausgeschlossen.
    - c) Gäste können vom Verwaltungsratsvorsitz eingeladen werden. Ihnen kann Rederecht gewährt werden.
  4. Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal jährlich.
  5. Ein Mitglied des Stadtvorstands übernimmt den Vorsitz, beruft die Sitzungen ein und leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.
  6. Für den Fall, dass kein Stadtvorstand im Amt ist, wählt der Verwaltungsrat aus seinen Reihen eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden, diese/dieser beruft dann die Sitzungen ein und leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.
  7. Über die Sitzungen ist ein Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu erstellen und vom Protokollanten / von der Protokollantin und dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitglieder des Stadtvorstands, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrat sind, in Textform zu versenden.
  8. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
  9. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§15 Kirchenrechtliche Einordnung**

1. Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Erzbischofs von Paderborn.
2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen, vom Erzbischof von Paderborn in Kraft gesetzten Fassung findet Anwendung.

### **§16 Abstimmungsregelungen**

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

3. Bei Änderungen der Satzung und bei der Auflösung des BDKJ Stadtverbandes entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, bei der Auflösung jedoch mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen.
4. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
5. Sofern die Satzung keine Regelungen vorsieht sind die Diözesanordnung, Geschäftsordnung und die Wahlordnung des BDKJ Diözesanverbandes bindend.

### **§17 Änderungen der Satzung**

1. Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Stadtverbandes Castrop-Rauxel bedürfen der Mehrheit entsprechend § 16 Ziffer 3 sowie der Genehmigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand und das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn, sowie der Genehmigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand und des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.
2. Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des BDKJ Stadtverbands geht das Vermögen an das „Trägerwerk des BDKJ in der Erzdiözese Paderborn e.V.“ (Amtsgericht Paderborn, VR 662, Steuernummer 339/5795/0045). Dieses hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel zu verwenden.
3. Dies gilt auch, wenn der Stadtverband ohne formalen Beschluss zu bestehen aufgehört hat.

### **§18 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt nach Beschluss der Stadtversammlung am 7.12.2017, Beschluss der Mitgliederversammlung des Trägerwerks des BDKJ Castrop-Rauxel e.V. am 15.1.2018, Genehmigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand vom 19.2.2018 und des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn vom 13.2.2018 in Kraft.

---

---

---

Unterschriften Stadtvorstand

---

Unterschrift Diözesanvorstand

Anmerkung:

*Die Satzung wurde am 12.9.2018 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.*